



axalta Treuhand AG | axalta Revisionen AG | axalta Datacenter AG

Duensstrasse 1 | Postfach 15 | CH-3186 Düdingen | Tel. 026 505 11 11

axalta Revisionen AG

Bernstrasse 18 | CH-2555 Brügg b. Biel | Tel. 032 505 11 00

www.axalta.ch | info@axalta.ch

Nr. 16 | April 2014

Mitglied TREUHAND SUISSE Mitglied der TREUHAND KAMMER

AXALTA DATACENTER AG – NUTZEN SIE DIE MÖGLICHKEITEN UND VORTEILE

Seit bald vier Jahren betreiben wir unser eigenes Datacenter und bieten unseren Kunden dadurch einen gesicherten Zugriff auf ihre Buchhaltungsdaten.

1. WEB-ZUGRIFF

Wir stellen Ihnen diverse administrative Software Programme im Online-Zugriff sowie einen Serverzugriff zur Verfügung. Sie wählen individuell aus den zur Verfügung stehenden Software-Möglichkeiten, welche Programme Sie benutzen möchten.

2. DATENSICHERHEIT

Für die Gewährleistung der Datensicherheit arbeiten wir mit externen Partnern zusammen. Die Server werden von der Firma PC-Profi GmbH betrieben und gewartet. Physisch sind sie im Rechenzentrum der SenseLAN GmbH untergebracht. Dieses Rechenzentrum ist mit der modernsten Sicherheitstechnik ausgerüstet und bietet Gewähr für einen reibungslosen Betrieb.

Die Datensicherung erfolgt auf einen zweiten Server in einem anderen Rechenzentrum der SenseLAN GmbH. Somit sind die Daten auch gegen einen Totalausfall eines der Rechenzentren gesichert und jederzeit über mehrere Generationen wiederherstellbar.

Alle Server sind vollständig redundant aufgebaut. Selbst bei einem Ausfall eines Rechners oder einer einzelnen Komponente arbeiten die Server einwandfrei weiter, währendem fehlerhafte Teile ersetzt werden können.

3. SOFTWARE-PROGRAMME

Die axalta Datacenter AG stellt Ihnen folgende Programme im Online-Zugriff zur Verfügung:

- komplette Sage 50-Produktpalette
- Plato (Zeiterfassung und Datenverwaltung)

4. CLEANTECH

Das Rechenzentrum an der Duensstrasse wird ausschliesslich mit Naturstrom Jade der Groupe E betrieben. Ausserdem werden mit der Abwärme der Server die Gebäude an

der Duensstrasse 1-3 geheizt. Die axalta Datacenter AG will somit ebenfalls ein Zeichen zum umweltgerechten Betrieb ihres Servers setzten.

5. NUTZEN FÜR SIE

Der grosse Vorteil unseres Services gegenüber anderen «Cloud»-Anbietern ist, dass Sie wissen, wo sich Ihre Daten physisch befinden. Sie sind in der Region und können nicht durch Grosskonzerne wie Google, Microsoft oder Apple verwendet werden.

Sie haben die gleichen Vorteile, wie wenn Sie eine eigene Server-Infrastruktur aufbauen, nur dass die Kosten durch die mehrfache Nutzung massiv reduziert werden. Gerade KMU können mit diesem Konzept eine professionell gewartete und aktualisierte Infrastruktur zu günstigen Kosten erhalten.

Der Vorteile der Nutzung der Dienstleistung der axalta Datacenter AG sind nachfolgend zusammengefasst:

- Der Server wird laufend auf den neusten Stand gebracht, ohne dass der Betrieb unterbrochen wird.
- Die Datensicherung ist häufig ein Schwachpunkt in der Unternehmung. In unserem Rechenzentrum werden die Daten in ein externes Hostingcenter gespeichert.
- Sie benötigen für den Zugriff nur einen PC, Notebook oder ein anderes Gerät mit Internetzugriff. Wenn an diesem PC Drucker, externe Laufwerke, Scanner oder andere Peripheriegeräte angeschlossen sind, werden diese ebenfalls mit dem Server verbunden und verknüpft. Sie können verwendet werden, wie wenn sie lokal arbeiten würden
- Die Daten stehen Ihnen weltweit 24 Stunden und 365 Tage zur Verfügung.
- Wartungen und Updates der Software werden durch die axalta Datacenter AG vorgenommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne beraten wir Sie über die Chancen und Möglichkeiten unserer Dienstleistung.

DER VERWALTUNGSRAT – VERANTWORTUNG ABER AUCH VERANTWORTLICHKEIT

Die jüngste Entwicklung zeigt, dass die Organhaftung vermehrt in den Vordergrund rückt und sich die Anforderungen an den Verwaltungsrat stark verändert haben. Das alte Bild von früher, bei dem sich ein paar Gremiumskollegen bei einem gemütlichen Nachtessen nebenbei noch über den Geschäftsgang unterhalten, lässt sich in der heutigen Zeit kaum mehr mit den auferlegten Pflichten vereinbaren.

Generell müssen heute die Organe einer Gesellschaft – neben dem Verwaltungsrat insbesondere die Revisionsstelle – damit rechnen, dass sie sich in jedem Konkursverfahren, in welchem die Konkursmasse über ungenügend liquide Mittel verfügt, mit zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen konfrontiert sehen.

Nachfolgende Ausführungen sollen die umfassenden Pflichten des Verwaltungsrates näher beleuchten und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten aufzeigen.

1. DIE PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATES

Dem Verwaltungsrat obliegen gemäss Art. 716a OR folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung

Schon aufgrund dieser Aufzählung wird ersichtlich, wie vielfältig und anspruchsvoll die Aufgaben eines Verwaltungsrates sind. Daneben bestehen jedoch noch weitere Pflichten, die oft unterschätzt werden und zu zivilrechtlichen oder Verantwortlichkeits- bzw. Haftungsklagen führen können:

Sozialversicherungen: Wann haben Sie sich als Verwaltungsrat zuletzt über die ordnungsgemässe Deklaration und Bezahlung der AHV- und Pensionskassenbeiträge dokumentieren lassen? Bereits mehrfach hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die persönliche Haftung von Verwaltungsräten für nicht bezahlte AHV-Beiträge bestätigt.

- Direkte und indirekte Steuern: Wann haben Sie sich als Verwaltungsrat zuletzt über die ordnungsgemässe Deklaration und Bezahlung sämtlicher Steuern (z.B. Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Quellensteuer, Emissionsabgabe usw.) dokumentieren lassen?
- Einhaltung der Zweckbestimmung der Statuten: Kennen Sie den in den Statuten festgelegten Zweck der Gesellschaft? Halten sämtliche getätigten Geschäfte, speziell auch zwischen der Gesellschaft und Nahestehenden, einer engen Auslegung stand?
- Aufbewahrung von Geschäftsbüchern einer aufgelösten Aktiengesellschaft: Sind Sie sich bewusst, dass Sie die Verantwortung tragen, die Geschäftsbücher auch nach Auflösung der Gesellschaft während zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren?
- Verwendung lizenzierter Software: Vermehrt gehen die Softwarehersteller gegen die Verwendung von nicht lizenzierten Programmen mit teilweise massiven Schadenersatzforderungen vor. Gerade im Internetzeitalter stellt dies die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat vor grosse Herausforderungen. Welche Massnahmen haben Sie als Verwaltungsrat ergriffen?
- Scheingründung: Bei einer Gründung mit geliehenem Geld oder Vermögenswerten, die für die gründende Gesellschaft nicht von Nutzen respektive frei verfügbar oder nicht verwertbar sind, liegt eine Scheingründung vor.
- **Dokumentierung:** Eine falsche Geschäftsstrategie, welche zu wirtschaftlichem Misserfolg führt, kann zwar die Unternehmung gefährden, bringt den Verwaltungsrat jedoch nicht unmittelbar in die Haftung.

Entscheidend für die nachträgliche Beurteilung ist jedoch häufig die Aktenlage. Entsprechend ist jeder Verwaltungsrat gut beraten, dass Äusserungen und Beschlüsse korrekt protokolliert werden und alle mit einem persönlichen Exemplar aller relevanten Papiere dokumentiert eind

Um den vorstehend aufgeführten Pflichten nachzukommen, stehen dem Verwaltungsrat vielfältige Informations- und Mitwirkungsrechte zu. Ist er zudem Aktionär der Gesellschaft, kommen die gewöhnlichen Aktionärsrechte dazu mit folgenden Einschränkungen:

- Kein Stimmrecht beim Beschluss über die Entlastung der Geschäftsleitung
- Eingeschränktes Dividendenrecht

2. VERANTWORTLICHKEITEN

Bei den Verantwortlichkeiten wird zwischen der zivilrechtlichen (z.B. ZGB, OR) und der öffentlich-rechtlichen (z.B. bezüglich Steuern und Sozialversicherungen) unterschieden.

2.1 ZIVILRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Nach Art. 754 OR haftet der Verwaltungsrat und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen für jeden Schaden, den er der Gesellschaft, den Aktionären oder Gläubigern durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung zufügt.

Für das Vorliegen einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit müssen somit stets folgende Kriterien erfüllt sein:

- Schaden
- Verschulden (absichtlich oder fahrlässig)
- Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verschulden

Folgende Beispiele stellen gemäss aktueller Gerichtspraxis Pflichtverletzungen dar:

- Entzug von Vermögenswerten ohne Sicherstellung einer entsprechenden Gegenleistung
- Mangelnde Risikoverteilung bei der Anlage des Geschäftsvermögens
- Untätigkeit trotz bekannter Verfehlungen eines Mitgliedes der Geschäftsleitung
- Unterlassen der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten

Ein Verschulden wird dann angenommen, wenn vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln für den Eintritt des Schadens verantwortlich ist. Und der adäquate Kausalzusammenhang gilt dann als gegeben, wenn eine vorhersehbare Verbindung von Ursache und Wirkung – zwischen Schaden und schuldhaftem Verhalten besteht.

Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit ist eine persönliche Haftung. Es trifft jedes Mitglied selbst und nicht den gesamten VR oder die Geschäftsleitung als Gremium. Die Haftungsvoraussetzungen müssen somit für jede in-

volvierte Person gesondert geprüft werden und kumulativ erfüllt sein, damit eine Haftung entstehen kann.

2.2. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

2.2.1. HAFTUNG FÜR SOZIALABGABEN

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen, welche zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Ausgleichskasse abzuliefern sind. Ausserdem sind der Ausgleichskasse Abrechnungsunterlagen zuzustellen.

Diese Pflichten obliegen innerhalb der Gesellschaft dem Verwaltungsrat und können nicht delegiert werden. Kommt der Verwaltungsrat einer solchen Pflicht nicht oder nur ungenügend nach, so stellt dies per se eine Pflichtverletzung dar, unabhängig von dessen Kompetenzen. Zwar

ist ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln als Haftungsvoraussetzung erforderlich. Das eidgenössische Versicherungsgericht hat hierzu jedoch eine derart strenge Praxis entwickelt, dass kaum mehr von einer Verschuldens-, sondern vielmehr von einer Kausalhaftung gesprochen wird.

In der Praxis wird diese direkte Haftung des Verwaltungsrates unterschätzt und ergibt sich aus Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung liegt fast immer vor. Lediglich wenn die Gesellschaft vor Antritt des VR-Mandates bereits zahlungsunfähig war, muss die Kausalität verneint werden.

2.2.2. HAFTUNG FÜR STEUERN

Während die Haftung laut Aktienrecht eine Verschuldenshaftung ist und ein Verschulden des Verwaltungsrates voraussetzt, ist die Haftung für Steuerschulden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine sogenannte Garantenhaftung:

Jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied haftet allein aufgrund seiner Funktion solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen für die Steuerschulden der Gesellschaft. Dies hat für den Fiskus den Vorteil, dass er weder eine Pflichtverletzung, noch deren Kausalität und Adäquanz zum Schaden belegen muss.

2.2.3. HAFTUNG TROTZ DÉCHARGE-ERTEILUNG

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR beschliesst die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei der Abstimmung über die eigene Entlastung können die betreffenden Organpersonen nicht teilnehmen.

Trotz gültiger Décharge-Erteilung können VR-Mitglieder mit Verantwortlichkeitsansprüchen konfrontiert sein, denn

- die Entlastung mittels Décharge-Beschluss wirkt nur gegenüber der Gesellschaft und den zustimmenden Aktionären
- die Aktionäre, welche dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Ansprüche der Gesellschaft während einer Frist von sechs Monaten geltend machen
- Sachverhalte, welche zum Zeitpunkt des Décharge-Beschlusses nicht bekannt bzw. erkennbar waren, sind von der Wirkung der Décharge ausgeschlossen. Dies gilt auch für Verantwortlichkeitsansprüche aus direkter Gesellschafts- und Gläubigerschädigung.

FAZIT

Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates sind anspruchsvoll, vielfältig und bedürfen eines grossen persönlichen Engagements. Gleichzeitig werden die Tätigkeiten des VR grundsätzlich kritischer und eingehender von einer breiten Öffentlichkeit begutachtet und hinterfragt.

Um die Risiken zu minimieren, handelt der «vernünftige» Verwaltungsrat stets nach folgenden Grundsätzen:

- Seine eigenen Grenzen erkennen und sich beraten lassen
- Entscheide erst nach sorgfältigem und umfassenden Entscheidungsprozess fällen
- Intensiv auf die VR-Sitzungen vorbereiten
- Das Gesellschaftsinteresse beim Handeln immer in den Vordergrund stellen

Darüber hinaus ist der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung zu prüfen, welche durch die Gesellschaft abgeschlossen werden kann.

Wir sind der Ansicht, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates über eine hohe moralische Integrität und Sozialkompetenz verfügen sollen.

Die Erfahrung zeigt, dass es je nach Unternehmensgrösse sinnvoll ist, einen externen Fachmann als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied zu wählen. Dieser ist von den betrieblichen Abläufen nicht vorbelastet und kann neue Ideen einbringen. Zudem kann dieser das bestehende Netzwerk erweitern und der Gesellschaft zusätzlichen Nutzen bringen.

Bei der Entscheidfindung sind wir Ihnen gerne behilflich.